



## Satzung der Bundesvereinigung

# FREIE WÄHLER



vom 24.01.2009, geändert am 20.02.2010,  
geändert am 12.06.2010, geändert am 20.11.2010,  
geändert am 28.05.2011, geändert am 08.10.2011,  
geändert am 16.06.2012, geändert am 20.10.2012

# 1 Name und Sitz, Vereinszweck

- 1.1 (1) Die politische Vereinigung führt den Namen FREIE WÄHLER.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Gießen.
- (3) Der Sitz der Bundesgeschäftsstelle ist variabel, aber innerhalb des Geltungsbereiches der Bundesrepublik Deutschland und wird anhand einfachen Mehrheitsbeschlusses durch den engeren Vorstand gemeinsam mit dem Leiter der Geschäftsstelle festgelegt.
- 1.2 Die Kurzbezeichnung der politischen Vereinigung lautet FREIE WÄHLER.
- 1.3 (1) Zweck der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER ist
- die Einflussnahme auf die politische Willensbildung auf Länder, Bundes- und Europaebene im Sinne einer sachbezogenen, nicht an Ideologie und Gruppenegoismen orientierten Politik unter Beachtung der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland enthaltenen Grundwerte,
  - an der Vertretung des Volkes in den einzelnen Landtagen, dem Deutschen Bundestag und dem Europäischen Parlament mitzuwirken.
  - Die Teilnahme an Kommunalwahlen regeln die jeweiligen Satzungen der Landesvereinigungen.
- (2) Das Tätigkeitsgebiet der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Die politische Vereinigung FREIE WÄHLER ist eine Vereinigung von Bürgern im Sinne des Grundgesetzes und wirkt auf dessen Grundlage.
- 1.4 Landesvereinigungen führen den Namen FREIE WÄHLER mit dem Namenszusatz des jeweiligen Bundeslandes.
- 1.5 (1) Die politische Vereinigung FREIE WÄHLER verfolgt ausschließlich und unmittelbar staatspolitische Zwecke.
- (2) Sie erstrebt keinen Gewinn; Spenden und Beiträge dürfen nur zum satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

## 2 Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglied der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER kann jeder werden,
- der die Grundsätze und die Satzung der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER anerkennt,
  - der das 14. Lebensjahr vollendet hat,
  - der deutscher Bürger oder für die Europawahlen wahlberechtigter Unionsbürger ist oder der in Deutschland seinen ständigen Wohnsitz hat,
  - der nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat,
  - der keiner anderen im Wettbewerb mit FREIE WÄHLER stehenden Partei oder politischen Vereinigung angehört und

- der niemals einer als extremistisch eingestuften Organisation angehört hat.
- 2.2 Abweichend zu 2.1 ist eine Doppelmitgliedschaft als natürliche Person mit zu den FREIEN WÄHLERN gehörenden Landesparteien und Landeswählergruppen zulässig.
- 2.3 Mitglieder der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER können nur natürliche Personen sein.
- 2.4 Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich.
- 2.5 (1) Über die Aufnahme entscheiden zwei Mitglieder des Vorstandes der Bundesvereinigung nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden des betreffenden Bundeslandes. Der Bundesvorstand kann diese Aufgabe an mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes der jeweiligen Landesvereinigung delegieren.
- (2) Deutsche Staatsangehörige, die ihren Lebensmittelpunkt im Ausland haben, aber zum Deutschen Bundestag wahlberechtigt sind, können ihre Mitgliedschaft beim Vorstand der Bundesvereinigung beantragen. Sie werden Mitglied in der Landesvereinigung, sofern bereits eine existiert, in der sie ihren letzten Wohnsitz innehatten.
- (3) Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn der Antragsteller keine Gewähr für die Anerkennung der Ziele der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER bietet bzw. deren Ansehen schadet.
- (4) Die Aufnahmeanzahl von ausländischen Bürgern wird durch die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland beschränkt auf die Minderheit aller Mitglieder, so dass dies eine Ablehnung eines Aufnahmeantrages zur Folge haben kann.
- 2.6 Die Bundesvereinigung kann die Möglichkeit einer beitragsfreien Probemitgliedschaft über einen befristeten Zeitraum von einem Jahr schaffen. Probemitglieder können an Mitgliedsversammlungen teilnehmen und haben dort Rede- und Antragsrecht. An Wahlen und Abstimmungen dürfen sie jedoch nicht teilnehmen.
- 2.7 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 2.8 Der Austritt ist ohne Angabe von Gründen jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Bundesvorstand möglich.
- 2.9 Bei Beendigung der Mitgliedschaft findet unabhängig von der Ursache eine Erstattung oder Verrechnung von Mitgliedsbeiträgen nicht statt.

### 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 3.1 Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER mitzuwirken und zwar
- durch Beteiligung an Beratungen, Wahlen und Abstimmungen,
  - durch Anträge im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung in den Versammlungen der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER,
  - durch Beteiligung an der Aufstellung von Kandidaten und
  - durch Bewerbung um eine Kandidatur im Rahmen einer öffentlichen Wahl, wie es die Wahlgesetze vorschreiben.

### 3.2 Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- für die Grundsätze und die Leitlinien der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER einzutreten,
- öffentliche Auseinandersetzungen und solche innerhalb der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER, auch solche zwischen Mitgliedern, sachlich und fair zu führen,
- die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse anzuerkennen und
- seine Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.

### 3.3 Teilnahme-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht

- (1) Grundsätzlich hat jedes Mitglied der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER, welches entweder an Mitgliederversammlungen, Delegiertenversammlungen, Ausschüssen, Arbeitsgruppen und Organen teilnimmt, ein Rede-, Antrags- und Stimmrecht.
- (2) Ein Mitglied kann neben seiner Stimme keine weiteren Stimmen vertreten.
- (3) Die Ausübung des Stimmrechtes bedingt die Erfüllung der Beitragspflicht gemäß 4.2.

### 3.4 Einsicht in Bücher

Kein Mitglied hat ohne ausdrücklichen Beschluss der Bundesdelegiertenversammlung das Recht, die Geschäftsbücher oder Papiere des Bundesvorstandes oder der Bundesvereinigung einzusehen oder sich aus ihnen Abschriften oder Auszüge anzufertigen oder eine Auskunft oder Übersicht über den Stand des Privatvermögens zu verlangen. Hierdurch wird das Recht der Delegierten, während der Tagung Einsicht in die Bücher zu nehmen, nicht berührt.

## 4 Beiträge und Finanzen

- 4.1 Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.  
Die Beitragsrechnung erfolgt nach einer von der Bundesmitglieder- bzw. -delegiertenversammlung festzusetzenden Beitrags- und Finanzordnung.
- 4.2 Zahlt ein Mitglied nach zweimaliger Aufforderung und unter angemessener Fristsetzung den Mitgliedsbeitrag nicht, ruht automatisch sein Stimmrecht bis zum Eingang des Beitrages oder bis eine Entscheidung über die weitere Mitgliedschaft herbeigeführt ist.
- 4.3 Ein Mitglied, das mit seinem Beitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mehr als sechs Monate im Rückstand ist, kann ausgeschlossen werden.
- 4.4 Mandatsträger von FREIEN WÄHLERN im Europaparlament und im Deutschen Bundestag sowie Inhaber von Regierungsämtern auf Bundesebene haben neben dem satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag Sonderbeiträge an die Bundesvereinigung zu leisten. Die Höhe wird durch den Bundesvorstand bestimmt.
- 4.5 Mandatsträger von FREIEN WÄHLERN auf Landesebene haben adäquat zu 4.4 Sonderbeiträge an die jeweilige Landesvereinigung zu leisten. Die Höhe wird durch den jeweiligen Landesvorstand festgelegt.

- 4.6 (1) Die politische Vereinigung FREIE WÄHLER ist verpflichtet, über ihre Einnahmen und Ausgaben nach den gesetzlichen Grundsätzen der §§ 23 ff. ParteiG Rechenschaft abzulegen, die Einnahme- und Ausgabearten darzulegen und den Rechenschaftsbericht in den in § 19 ParteiG dafür vorgesehenen Gremien fristgerecht einzureichen.
- (2) Die Abgabe eines geprüften Rechenschaftsberichtes über die Herkunft und Verwendung der Mittel erfolgt an den Präsidenten des Deutschen Bundestages bis zum 30. September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres.
- (3) Über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen ist Buch zu führen.
- (4) Weitere Regelungen werden in einer Beitrags- und Finanzordnung festgelegt.

## 5 Gliederung und Struktur

- 5.1 Mindestens 15 Mitglieder der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER, die ihren Wohnsitz im selben Bundesland haben, können nach Zustimmung des Bundesvorstandes die entsprechende Landesvereinigung gründen.

In jedem Bundesland kann nur eine Landesvereinigung existent sein.

Es wird vorrangig die Aufnahme aller Mitglieder als natürliche Personen durch Verschmelzung aller vorhandenen FW-Landeswählergruppen bzw. FW-Landesparteien als jeweilige Landesvereinigung angestrebt.

- 5.2 (1) Die jeweiligen Landesvereinigungen, welche z. T. aus den existierenden FW-Landeswählergruppen bzw. FW-Landesparteien hervorgehen mögen, geben sich Satzungen bzw. ändern ihre vorhandenen Satzungen entsprechend ab, so dass die Mitgliedschaft in der Bundesvereinigung beinhaltet ist.
- (2) Des Weiteren können in den jeweiligen Landessatzungen weitere Untergliederungen der Landesvereinigung erfolgen. Diese Gliederungen unterhalb einer Landesvereinigung in Bezirks-, Kreis- oder Ortsvereinigungen sollten deckungsgleich mit der politischen Gliederung in Regierungsbezirke, Landkreise, kreisfreie Städte und Gemeinden erfolgen.
- 5.3 Ein Mitglied der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland kann nur der Landes-, Bezirks-, Kreis- oder Ortsvereinigung angehören, in der es seinen Wohnsitz hat.
- 5.4 Um eine dezentrale Gliederung der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER und Basisdemokratie zu sichern, regelt die Satzung eine größtmögliche Autonomie der Orts-, Kreis-, Bezirks- und Landesvereinigungen. Entscheidende Organe sind die jeweiligen Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen.
- 5.5 Die Orts-, Kreis-, Bezirks- und Landesvereinigungen haben Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Programm und Satzung dürfen dem Grundkonsens der Bundesorganisation jedoch nicht widersprechen.

- 5.6 Die jeweiligen Landes- und Gebietsvereinigungen beschließen in ihren Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen über die Einreichung von Wahlvorschlägen für Wahlen zu Volksvertretungen nach dem Bundeswahlgesetz innerhalb ihres Gebietsbereiches.
- 5.7 (1) Die Jugendorganisation der Freien Wähler sind die „Jungen Freien Wähler“ (JFW).
- (2) Mitglieder, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gehören, soweit sie einer Mitgliedschaft nicht widersprechen, auch den Jungen Freien Wählern an.
- (3) Die JFW sind die Gemeinschaft der jungen Freien Wähler innerhalb der FREIEN WÄHLER Bundesvereinigung.
- (4) Die JFW gliedern sich wie die Bundesvereinigung in eine Bundes-, Landes-, Bezirks-, Kreis- und ggf. Ortsvereinigungen. Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter der JFW der jeweiligen Ebene ist kraft seines Amtes stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand der jeweiligen FW Vorstandschaft der gleichen Ebene. Sollte es noch keine JFW in der jeweiligen Ebene geben, kann ein Jugendbeauftragter aus den Reihen der Mitglieder, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben gewählt werden.
- (5) Die Bundesvereinigung der JFW gibt sich eine eigene Satzung und Geschäftsordnung. Diese müssen inhaltlich an die FW Bundesvereinigung angelehnt werden.
- (6) Die JFW verwalten die Beiträge und Spenden ihrer Mitglieder und Gönner selbst. Die JFW sind gegenüber der Bundesvereinigung rechenschaftspflichtig.

## 6 Ordnungsmaßnahmen gegen Vereinigungen und Organe

- 6.1 Gegen Vereinigungen und Organe der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER, die Bestimmungen der Satzung missachten oder in wesentlichen Fragen gegen die Zielsetzung der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER handeln, können Ordnungsmaßnahmen durch den Bundes- oder den jeweiligen Landesvorstand angeordnet werden.
- 6.2 Ordnungsmaßnahmen sind
- (1) die Erteilung von Verwarnungen,
  - (2) das befristete Ruhen des Vertretungsrechtes,
  - (3) die Amtsenthebung von Organen.
- 6.3 Die vom Bundesvorstand verfügte Ordnungsmaßnahme muss von der auf die Maßnahme folgenden Bundesmitglieder- bzw. Bundesdelegiertenversammlung bestätigt werden.
- 6.4 Eine Amtsenthebung darf nur wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER angeordnet werden. Sie tritt außer Kraft, wenn sie nicht auf der nächsten Bundesmitglieder- bzw. Bundesdelegiertenversammlung bestätigt wird.
- 6.5 Gegen Ordnungsmaßnahmen nach 6.2 (1) und 6.2 (2) kann das Schiedsgericht angerufen werden. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen einzulegen.

## 7 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

### 7.1 Gegen Mitglieder, die

- (1) die Grundsätze der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER missachten oder
- (2) gegen die politische Zielsetzung der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER handeln,

können Ordnungsmaßnahmen nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Anhörung des betroffenen Mitgliedes ausgesprochen werden.

### 7.2 Ordnungsmaßnahmen sind

- (1) Verwarnung,
- (2) Enthebung von Ämtern innerhalb der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER,
- (3) Aberkennung des Rechtes zur Bekleidung von Ämtern innerhalb der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER und
- (4) Ausschluss aus der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER.

Ordnungsmaßnahmen können für eine Zeit von 6 Monaten bis zu 5 Jahren ausgesprochen werden. Ein Ausschluss setzt voraus, dass das Mitglied vorsätzlich und in die FREIEN WÄHLER schädigender Absicht gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze und die Ordnung der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER verstößt.

### 7.3 Über Ordnungsmaßnahmen gemäß 7.2 (1) - (3) entscheidet der für das Mitglied zuständige Orts-, Kreis-, Bezirks-, Landes- oder Bundesvorstand mit jeweils einfacher Mehrheit.

Über den Ausschluss gemäß 7.2 (4) entscheidet das nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht. Gegen den Beschluss dieses Schiedsgerichtes kann Berufung höherer Stufe eingelegt werden. Diese Berufung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses einzulegen.

Der Beschluss ist schriftlich zu begründen. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der für das Mitglied zuständige Vorstand das Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes ausschließen.

### 7.4 Einen Antrag auf Anordnung einer Ordnungsmaßnahme kann jedes Mitglied an den nach 7.3 für das betroffene Mitglied zuständigen Vorstand stellen. Dem für das betroffene Mitglied zuständigen Gebietsvorstand ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### 7.5 Ordnungsmaßnahmen werden mit dem Zeitpunkt wirksam, an dem die Maßnahme unanfechtbar geworden ist. In schwerwiegenden Fällen kann gleichzeitig mit der Verhängung nach 7.2 (2) und 7.2 (3) angeordnet werden, dass die Maßnahme sofort in Kraft tritt.

### 7.6 Gegen Ordnungsmaßnahmen ist Einspruch an das Schiedsgericht zulässig. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung des Beschlusses einzulegen.

- 7.7 Mitglieder, gegen die ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen eines Vergehens oder Verbrechens anhängig ist, können für die Dauer des Verfahrens von ihren Ämtern innerhalb der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER enthoben werden; es kann ferner angeordnet werden, dass sie bis zum Abschluss des Verfahrens keine Ämter innerhalb der politischen Vereinigung bekleiden dürfen. Die Abs. 7.3 - 7.6 gelten entsprechend.

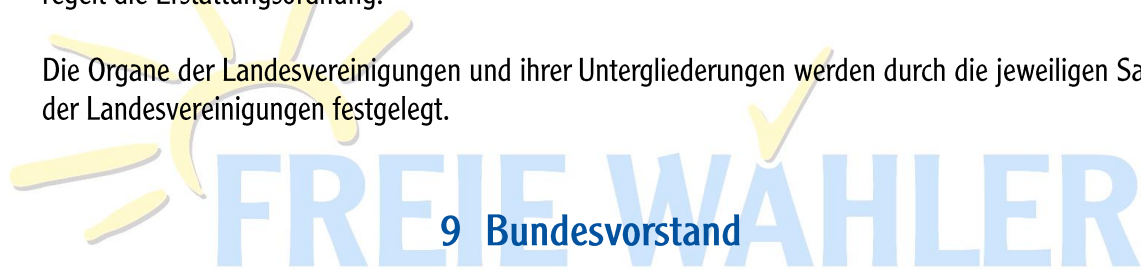
## 8 Organe der Bundesvereinigung

- 8.1 Die Organe der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER sind:

- die Bundesmitgliederversammlung bzw. die Bundesdelegiertenversammlung. Ab 400 Mitgliedern kann eine Bundesdelegiertenversammlung einberufen werden. Die Entscheidung über die Art der Versammlung trifft der Länderrat mit einfacher Mehrheit. Die Aufgaben und Regelungen für die Bundesmitgliederversammlung sind adäquat der Bundesdelegiertenversammlung;
- der Länderrat;
- der Bundesvorstand.

- 8.2 Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Eine Entschädigung kann gewährt werden. Näheres regelt die Erstattungsordnung.

- 8.3 Die Organe der Landesvereinigungen und ihrer Untergliederungen werden durch die jeweiligen Satzungen der Landesvereinigungen festgelegt.



- 9.1 (1) Der Bundesvorstand vertritt die politische Vereinigung FREIE WÄHLER nach innen und außen gemäß § 26 (2) BGB. Er führt deren Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse der Organe, erledigt die laufenden Angelegenheiten und bereitet die Sitzungen der Organe vor.
- (2) Er entscheidet über alle Angelegenheiten der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER, soweit nicht der Länderrat oder die Bundesmitglieder- bzw. Bundesdelegiertenversammlung zur Entscheidung berufen ist.
- (3) Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden in geheimer Wahl mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt.

Der Bundesvorstand muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Wiederwahl ist möglich. Alle Mitglieder des Bundesvorstandes werden auf derselben Bundesmitglieder- bzw. Bundesdelegiertenversammlung gewählt.

Ist eine Nachwahl aufgrund vorzeitigem Ausscheiden oder Abwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Die Mitglieder des Bundesvorstandes führen bei abgelaufener Amtszeit bis zur Neuwahl des Bundesvorstandes die Geschäfte kommissarisch weiter.

- (4) Die Bundesmitglieder- bzw. Bundesdelegiertenversammlung kann mit einer drei Viertel-Mehrheit beschließen, den Gesamtvorstand oder einzelne Mitglieder abzuwählen.



## 9.2 Der Bundesvorstand besteht aus:

- dem Bundesvorsitzenden,
- vier gleichberechtigten Stellvertretern,
- dem Bundesschriftführer,
- dem Bundesschatzmeister,
- dem Bundesvorsitzenden der Jungen FREIEN WÄHLER.

- (1) Der Bundesvorstand vertritt die politische Vereinigung FREIE WÄHLER nach außen, gerichtlich und außergerichtlich, mit dem Bundesvorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Bundesvorstandes gemeinsam.

Der Bundesvorstand darf gemäß den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland nicht mehrheitlich mit ausländischen Bürgern besetzt werden.

## 9.3

### 9.3.1 Ständige Mitglieder im Bundesvorstand ohne Stimmberechtigung sind

- der politische Bundesgeschäftsführer, der durch den Bundesvorsitzenden und seine vier Stellvertreter berufen wird,
- der Leiter der Bundesgeschäftsstelle, der durch den Bundesvorsitzenden und seine vier Stellvertreter berufen wird,
- der stellvertretende Leiter der Bundesgeschäftsstelle, der durch den Bundesvorsitzenden und seine vier Stellvertreter berufen wird.

### 9.3.2 Der Bundesvorstand kann Beauftragte für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit berufen.

### 9.3.3 Der Bundesvorstand kann Beauftragte für Internet und IT berufen.

### 9.3.4 Der Bundesvorstand kann einen Bundesjustiziar berufen.

## 9.4 Der Bundesvorsitzende darf ab einer Höhe von 3.000,00 Euro nur gemeinsam mit einem seiner Stellvertreter Rechtsgeschäfte mit Zahlungsverpflichtungen abschließen.

Laufende Rechtsgeschäfte mit Zahlungsverpflichtungen, die den laufenden Betrieb aufrechterhalten, können bis zu einer Höhe von 3.000,00 Euro vom Bundesvorsitzenden allein unterzeichnet werden.

Vertretungsberechtigt für den Bundesvorsitzenden bei Verhinderung sind gemeinsam zwei seiner Stellvertreter.

## 9.5 (1) Der Bundesschatzmeister ist verantwortlich für die Buch- und Kassenführung und das Erstellen des Rechnungsprüfungsberichtes.

Zahlungen erfolgen nur nach Anweisung durch den Bundesvorsitzenden bzw. durch seine beiden Vertretungsberechtigten.

Der Bundesschatzmeister ist verpflichtet, zu allen finanzwirksamen Anträgen Stellung zu nehmen.

- (2) Zwei von der Bundesmitglieder- bzw. Bundesdelegiertenversammlung bestellte Kassenprüfer prüfen Kasse und Jahresabschluss.
  - (3) Vertretungsberechtigt für den Bundesschatzmeister bei Verhinderung sind gemeinsam der Bundesvorsitzende und der Leiter der Geschäftsstelle bzw. dessen Stellvertreter.
  - (4) Um den jährlichen Rechnungsprüfungsbericht erstellen zu können, trifft sich in der 5. KW jeden neuen Kalenderjahres der Bundesschatzmeister mit den jeweiligen Landesschatzmeistern sowie den jeweiligen Kassenprüfern.
- 9.6
- (1) Beschlüsse und Wahlergebnisse der einzelnen Versammlungen der verschiedenen Organe sind vom Bundesschriftführer zu protokollieren und zu unterzeichnen.
  - (2) Das Protokoll (Niederschrift) wird sofort nach Erstellung (max. 2 Wochen) zur Prüfung nur dem Bundesvorstand bei einer Bundesvorstandssitzung, zusätzlich den jeweiligen Landesvorsitzenden bei einer Versammlung des Länderrates sowie zusätzlich den jeweiligen beiden Landesdelegiertenvertretern der einzelnen Landesvereinigungen bei einer Bundesdelegiertenversammlung übersandt. Wenn 2 Wochen nach Übersendung kein Einspruch erfolgt, gilt das Protokoll als angenommen. Die Übersendung erfolgt auf elektronischem oder postalischem Weg.
- 9.7 Zum Amt des Bundesschatzmeisters sowie zum Amt des Bundesrechtsreferenten können sich nur Personen mit entsprechender beruflicher Eignung bewerben. Diese berufliche Eignung muss vor der Wahl der Bundesdelegiertenversammlung nachgewiesen werden.
- 9.8 Aufgrund der besonders vertrauensvollen Stellung sowie aufgrund der sehr zeit- und arbeitsintensiven Tätigkeit, die weit über die normale ehrenamtliche Aktivität hinausgeht, erhält die Leitung der Bundesgeschäftsstelle neben ihren Aufwendungen gemäß Erstattungsordnung zusätzlich eine pauschale, monatlich zu bezahlende Aufwandsentschädigung, die mit dem Bundesvorstand vereinbart wird. Weiteres regelt die Bundesgeschäftsordnung.
- 9.9
- (1) Der Bundesvorstand tagt in der Regel alle drei Monate. Er wird durch den Bundesvorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens 1 Woche auf elektronischem oder postalischem Weg einberufen. Zu einer weiteren Sitzung tritt der Bundesvorstand zusammen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder es verlangt.
  - (2) Dringlichkeitsanträge oder Anträge, die sich aus der Diskussion heraus ergeben und nicht auf der Tagesordnung stehen, sind möglich, wenn ihre Behandlung von der Mehrheit der Mitglieder im Bundesvorstand nicht abgelehnt wird.
- 9.10 Kontrollrechte des Bundesvorstandes
- (1) Der Bundesvorsitzende, jeder seiner Stellvertreter, der politische Geschäftsführer, der Leiter der Geschäftsstelle sowie jedes vom Bundesvorstand beauftragte Mitglied, welches seinen Auftrag nachzuweisen hat, haben das Recht, an allen Beratungen nachgeordneter Organe oder Gliederungen der politischen Vereinigung teilzunehmen. Diese Rechte gelten nicht gegenüber Schiedsgerichten.
  - (2) Der Bundesvorstand kann jederzeit die Untergliederungen und deren Unternehmungen sowie Arbeitsgemeinschaften kontrollieren, Aufschlüsse anfordern und Abrechnungen verlangen.

- (3) Der Bundesvorstand hat darauf hinzuwirken, dass jeder Vorstand einer Gliederung (Landesvereinigung, Bezirk, Kreis, Ortsverein) die Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung sowie die fristgerechte und laut den geltenden Wahlgesetzen ordnungsgemäße Aufstellung von Kandidaten erfüllt.

9.11 Der Bundesvorstand gibt sich zur Erledigung seiner Geschäfte eine Geschäftsordnung.

## 10 Länderrat

- 10.1 Der Länderrat ist das oberste beschlussfassende Gremium zwischen den Bundesmitglieder- bzw. Bundesdelegiertenversammlungen; er beschließt über die Richtlinien der Politik zwischen den Bundesmitglieder- bzw. Bundesdelegiertenversammlungen. Ferner befasst er sich mit allen Angelegenheiten, die die Bundesmitglieder- bzw. Bundesdelegiertenversammlung an ihn delegiert.
- 10.2 Dem Länderrat gehören an:
- die Mitglieder des Bundesvorstandes;
  - der jeweilige Landesvorsitzende einer Landesvereinigung, soweit er nicht Mitglied im Bundesvorstand ist. Der Landesvorsitzende kann durch einen Stellvertreter seiner Landesvereinigung vertreten werden;
  - je zwei Delegierte pro Landesvereinigung (Grundmandat);
  - danach gilt ein Delegiertenschlüssel: pro 1.000 Mitglieder: 1 Delegierter.
- 10.3 Die Landesvorsitzenden sowie die Delegierten sind satzungsgemäß der einzelnen Landesvereinigungen zu wählen.
- 10.4 Der Länderrat tagt in der Regel alle vier Monate. Er wird vom Bundesvorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen auf elektronischem oder postalischem Weg einberufen. Zu einer weiteren Sitzung tritt der Länderrat zusammen, wenn ein Fünftel seiner Mitglieder oder der Bundesvorstand es verlangen.
- 10.5 Dringlichkeitsanträge oder Anträge, die sich aus der Diskussion heraus ergeben und nicht auf der Tagesordnung stehen, sind möglich, wenn ihre Behandlung von der Mehrheit der Mitglieder im Länderrat nicht abgelehnt wird.

## 11 Bundesdelegiertenversammlung

- 11.1 Die Bundesdelegiertenversammlung besteht aus
- dem Bundesvorstand,
  - den Landesvorsitzenden,
  - je zwei Delegierten pro Landesvereinigung (Grundmandat),
  - den für jede Landesvereinigung stimmberechtigten Delegierten.
- (1) Zwei Delegierte pro Landesvereinigung sind Grundmandat. Diese durch Wahl zu bestimmenden beiden Delegierten bzw. deren Stellvertreter sind berechtigt, das Versammlungsprotokoll entgegen zu nehmen und zu prüfen.

- (2) Zur Ermittlung der zusätzlichen Delegiertenanzahl pro Landesvereinigung gilt folgender Berechnungsschlüssel: Pro 100 Mitglieder: 1 Delegierter. Maßgeblich sind die für den letzten Jahresrechnungsbildungsbericht geprüften Mitgliederzahlen.

Die für die Bundesdelegiertenversammlung stimmberechtigten Delegierten sind satzungsgemäß der einzelnen Landesvereinigungen zu wählen.

- (3) Die Mitglieder des Bundesvorstandes sowie die Landesvorsitzenden gehören der Bundesversammlung an, sind aber nur bis zu einem Fünftel der satzungsmäßigen Gesamtzahl der Versammlungsmitglieder mit Stimmrecht ausgestattet.

11.2 (1) Die Bundesmitglieder- bzw. Bundesdelegiertenversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.

- (2) Der Bundesvorstand beruft die Bundesdelegiertenversammlung mindestens vier Wochen vorher durch Ladung der gewählten Delegierten auf elektronischem oder postalischem Weg unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung ein.

11.3 Die Bundesmitglieder- bzw. Bundesdelegiertenversammlung ist oberstes Organ der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER. Zu ihren Aufgaben gehören:

- (1) die Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht des Bundesvorstandes,
- (2) die Beschlussfassung über den Rechnungsprüfungsbericht,
- (3) die Beschlussfassung über die Entlastung des Bundesvorstandes,
- (4) die Wahl des Bundesvorstandes, der beiden Rechnungsprüfer sowie des Bundesschiedsgerichtes,
- (5) die Beschlussfassung über den Grundkonsens, die Satzung, die Leitlinien, die Programme, die Schiedsgerichtsordnung, die Beitrags- und Finanzordnung,
- (6) die Aufteilung des Beitrags- und nichtgebundenen Spendenaufkommens sowie des Bundesanteils der staatlichen Parteienfinanzierung zwischen den Landesvereinigungen und der Bundesvereinigung,
- (7) die Beschlussfassung zu ordnungsgemäß vorgelegten Anträgen und Dringlichkeitsanträgen,
- (8) die Beschlussfassung über die Auflösung der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER oder die Verschmelzung mit einer anderen politischen Gruppierung / Partei,
- (9) die Beschlussfassung über die Auflösung von Landesvereinigungen bei schwerwiegenden Verstößen gegen Grundkonsens und Satzung der Organisation,
- (10) das Einrichten eines Schiedsgerichtes. Das Nähere regelt die Schiedsordnung.

11.4 Eine außerordentliche Bundesdelegiertenversammlung ist einzuberufen

- auf Mehrheitsbeschluss des Bundesvorstandes,
- auf Beschluss der ordentlichen Bundesdelegiertenversammlung,
- auf Antrag von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Delegierten,

- auf Antrag von mindestens drei Landesvereinigungen.
- 11.5
- (1) Anträge, die auf der Bundesdelegiertenversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens drei Wochen vorher beim Bundesvorstand eingereicht werden.
  - (2) Antragsberechtigt sind die Landesdelegiertenversammlungen, die Landesvorstände der FREIEN WÄHLER und JUNGEN FREIEN WÄHLER, der Länderrat sowie die Mitglieder des Bundesvorstandes.
  - (3) Die inhaltliche Zuordnung der Anträge im Rahmen einer Tagesordnung übernimmt die Bundesgeschäftsführung.
  - (4) Die Bundesgeschäftsführung kann Empfehlungen zum Wahlmodus oder zum Abstimmungsverfahren von Anträgen geben. Über die Empfehlung wird durch Mehrheitsbeschluss in der Bundesmitglieder- bzw. Bundesdelegiertenversammlung abgestimmt.
- 11.6
- Dringlichkeitsanträge oder Anträge, die sich aus der Diskussion heraus ergeben und nicht auf der Tagesordnung stehen, sind möglich, wenn ihre Behandlung von der Mehrheit der Mitglieder in der Bundesmitglieder- bzw. Bundesdelegiertenversammlung nicht abgelehnt wird.

## 12 Beschlussfähigkeit der Organe

- 12.1 Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind.
- 12.2 Der Länderrat ist beschlussfähig, wenn neben mindestens fünf Bundesvorstandsmitgliedern auch mindestens drei Landesvorsitzende, die nicht gleichzeitig dem Bundesvorstand angehören, anwesend sind.
- 12.3
- (1) Eine ordnungsgemäß einberufene Bundesmitglieder- bzw. Bundesdelegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten beschlussfähig, wenn mindestens fünf Bundesvorstandsmitglieder und mindestens drei Landesvorsitzende, die nicht gleichzeitig dem Bundesvorstand angehören, anwesend sind. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel aller anwesenden Stimmberechtigten.
  - (2) Ausnahmen bilden hier die Abwahl von Bundesvorstandsmitgliedern oder des gesamten Bundesvorstandes. Um über diese gültig eingereichten Anträge abstimmen zu können, ist eine Anwesenheit von mindestens fünf Bundesvorstandsmitgliedern, mindestens drei Landesvorsitzenden, die nicht gleichzeitig dem Bundesvorstand angehören, und mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten notwendig. Es bedarf dabei der Zustimmung von Dreiviertel aller Stimmberechtigten.
  - (3) Ausnahmen bilden hier die Auflösung der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER, Auflösen einer Landesvereinigung oder Verschmelzung mit anderen Organisationen, außer mit bestehenden FREIE WÄHLER Landesparteien oder -wählergruppen gemäß 12.3 (4). Um über diese gültig eingereichten Anträge abstimmen zu können, ist eine Anwesenheit von mindestens fünf Bundesvorstandsmitgliedern, mindestens drei Landesvorsitzenden, die nicht gleichzeitig dem Bundesvorstand angehören, und mindestens 2/3 der Stimmberechtigten notwendig. Es bedarf dabei der Zustimmung von Dreiviertel aller Stimmberechtigten.

Nach der Beschlussfassung erfolgt das Verfahren einer Urabstimmung der Mitglieder gemäß Urabstimmungsordnung. Der Beschluss gilt nach dem Ergebnis der Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben.

(4) Ausnahme bildet hier die Verschmelzung mit bestehenden FREIE WÄHLER Landesparteien oder -wählergruppen.

(4.1) Bei gültig eingereichten Anträgen, die eine aufnehmende Verschmelzung als Zweigverein zum Inhalt haben, gelten die Regelungen analog Satzungsänderungen unter 12.3 (1). Nach der Beschlussfassung erfolgt das Verfahren einer Urabstimmung der Mitglieder gemäß Urabstimmungsordnung. Der Beschluss gilt nach dem Ergebnis der Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben.

(4.2) Bei gültig eingereichten Anträgen, die eine Verschmelzung gemäß Umwandlungsgesetz zum Inhalt haben, gelten die Regelungen analog Auflösung unter 12.3 (3). Nach der Beschlussfassung erfolgt das Verfahren einer Urabstimmung der Mitglieder gemäß Urabstimmungsordnung. Der Beschluss gilt nach dem Ergebnis der Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben.

## 13 Wahlverfahren

Alle Wahlverfahren regelt die Wahlordnung der Bundesvereinigung der FREIEN WÄHLER vom 12. Juni 2010.

## 14 Satzung

- 14.1 Satzungsändernde Anträge können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein, sondern müssen auf der Tagesordnung stehen.
- 14.2 Änderungen der Satzung treten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung in Kraft, soweit nichts anderes beschlossen wird.
- 14.3 Salvatorische Klausel: Sollten Regelungen dieser Satzung geltendem Recht widersprechen, sind solche Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Satzung am Nächsten kommen.

## 15 Auflösung

- 15.1 Die Auflösung der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Bundesmitglieder- bzw. Bundesdelegiertenversammlung erfolgen mit der Anwesenheit der erforderlichen Anzahl an Stimmberechtigten und mit Mehrheitsbeschluss gemäß 12.3 (3) dieser Satzung.
- 15.2 Das Vermögen der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER wird nach dem Auflösungsbeschluss dem Bundesverband FREIE WÄHLER Deutschland e.V. zugeführt, falls dieser nicht mehr bestehen sollte, seiner Nachfolgeorganisation.

## 16 Ergänzende Regelungen

- 16.1 Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 16.2 Die in der Satzung verwendeten Bezeichnungen sind geschlechtsneutral.

## 17 Inkrafttreten

- 17.1 Die ursprüngliche Satzung ist mit der Gründung der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER in Würzburg am 24.01.2009 in Kraft getreten durch Unterzeichnen von mindestens sieben Gründungsmitgliedern.
- 17.2 Die hier vorliegende, geänderte Satzung tritt mit Änderungsbeschluss zum Zeitpunkt der Beschlussfassung in Kraft und ist durch den Bundesvorstand zu unterzeichnen.

Wolfsburg, 20.10.2012  
Der Bundesvorstand

---

Hubert Aiwanger  
Bundesvorsitzender

---

Rüdiger Krentz  
stellv. Bundesvorsitzender

---

Manfred Petry  
stellv. Bundesvorsitzender

---

Christa Hudyma  
Bundesschatzmeisterin

---

Walter Öhlenschläger  
stellv. Bundesvorsitzender

---

Frank Stolzenberg  
stellv. Bundesvorsitzender

---

Renate Bitz  
Bundesschriftführerin